

Richtlinie über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds

1. Ziel der Förderung

Ziel ist es, Kirchengemeinden zu unterstützen, bei denen auf Grund der jeweiligen Kirchensteuerzuweisung ein Defizit auftritt, das sie bei Eingehung der Verpflichtungen nicht vorhersehen konnten, wenn dieses Defizit nicht durch eigene Maßnahmen der Kirchengemeinde behoben werden kann.

2. Gegenstand der Bewilligung

Mit dem Härtefonds werden Kirchengemeinden unterstützt, die die in früheren Haushaltsperioden eingegangenen unabwendbaren vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr aus der regulären Kirchensteuerzuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln finanzieren können. Vor der Inanspruchnahme des Härtefonds sind alle Eigenmittel insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen oder weiteren Einkünften einzusetzen und alle Möglichkeiten auszuloten, um das Defizit über regionale Zusammenarbeit, Aufgabenkonzentration und Aufgabenreduktion auszugleichen. Hierdurch sollen zunächst in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Jahr 2030 wirtschaftliche Notlagen und eine unangemessene Einschränkung der Handlungsfähigkeit verhindert und die Möglichkeit zur Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts durch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen gegeben werden.

Der Härtefonds soll vor allem dazu beitragen, Kündigungen von Beschäftigungsverhältnissen, wenn irgend möglich, zu vermeiden und personelle Umstrukturierungen auch in der Region zu ermöglichen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden der Propsteien Lübeck und Lauenburg des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.

4. Art und Höhe der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung struktureller Defizite erfolgt grundsätzlich in Form eines zinslosen Darlehens. Die Darlehen können in einen Zuschuss umgewandelt werden
- (2) Einmalige Defizite können durch Zuschüsse ausgeglichen werden.
- (3) Jeder Antrag wird als Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände und finanziellen Möglichkeiten beschieden.
- (4) Grundsätzlich entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses über die Vergabe.
- (5) Sollte der Bedarf für weitere Bewilligungen im Laufe des Haushaltsjahres entstehen, wird wie folgt verfahren:
- (6) Anträge bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro entscheidet der Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses.
- (7) Anträge darüber hinaus entscheidet die Kirchenkreissynode. Der Kirchenkreisrat kann dann Übergangsmaßnahmen beschließen, um die Zeit bis zur nächsten Synode zu überbrücken.
- (8) Über die Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse entscheidet der Kirchenkreisrat nach Zustimmung des Finanzausschusses.

5. Förderkriterien

- (1) Mittel aus dem Härtefonds können an den Antragsberechtigten (Ziffer 3.) gewährt werden, sofern trotz der Kirchensteuerzuweisungen eine finanzielle Überbelastung eingetreten ist und bereits alle nachfolgend genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind. Ferner können Mittel aus dem Härtefonds gewährt werden, wenn Kirchengemeinden in sich schlüssige und zukunftsweisende, die Region stärkende Konzepte vorlegen, die beispielsweise zu einer Spezialisierung einer Kirchengemeinde innerhalb einer Region auf ein Thema führen. Dabei wird unterschieden zwischen einem einmaligen Ausgleich eines Defizites und dem Ausgleich zur Bereinigung eines strukturellen Defizites.
- (3) Zur Bereinigung struktureller Defizite können den Antragsstellern Mittel aus dem Härtefonds unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
 - a) Vor Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds ist eigenes, freies Vermögen vor allem in Form von Rücklagen insoweit zu verwenden, als dass das Kirchengemeindeleben dadurch nicht weiter gefährdet wird. Dabei muss geprüft werden, ob ggf. auch zweckgebundene Rücklagen umgewidmet werden können, was jedoch nicht dazu führen darf, dass die Weiterarbeit in diesen Bereichen nicht mehr möglich wäre.
 - b) Sofern unselbstständige Stiftungen von Kirchengemeinden für freie Zwecke eingerichtet wurden, muss geprüft werden, ob hier eine Umwidmung erfolgen kann.
 - c) Die Einnahmesituation muss verbessert werden, z. B. durch Erhöhung der Einnahmen, Kirchgelder, Pachtzins, kostendeckende Veranstaltungen, Kofinanzierungsverträge, Fundraisingmaßnahmen, etc., oder es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Maßnahmen erfolgt und ausgeschöpft sind
 - d) Einsparmöglichkeiten durch Kooperation oder Zusammenlegung von Arbeitsbereichen und/ oder von Kirchen-gemeinden, z. B. im Sinne eines gemeinsamen Gemeindebüros, gemeinsame Friedhofsverwaltung etc.(§ 2b UStG muss beachtet werden) müssen geprüft werden.
 - e) Einleitung/Durchführung vorausschauender Personalplanungen in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung der Kirchenkreisverwaltung. Hierzu gehört im Rahmen von Nachbesetzungsplanungen die Prüfung von Eingruppierung und Stellenumfang (z.B. mit Hilfe von Arbeitsplatzbeschreibungen) sowie die Prüfung der Möglichkeit eines anderen Einsatzes in einer anderen Körperschaft.

Mittel aus dem Härtefonds können in jedem Fall nur nachrangig nach allen anderen Deckungsmöglichkeiten von Haushaltsdefiziten bewilligt werden.

- (4) Die gewährten Mittel aus dem Härtefonds zur Beseitigung eines strukturellen Defizites werden dem Antragssteller grundsätzlich darlehensweise, allerdings zinsfrei, gewährt. Der Antragssteller hat innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, längstens bis zum Jahr 2030 die unter Ziffer 5 genannten Maßnahmen umzusetzen und gegenüber dem Kirchenkreisrat nachzuweisen. Die erforderlichen Maßnahmen sind schrittweise innerhalb dieses Zeitraumes

vorzunehmen. Von den aus dem Härtefonds zunächst als Darlehen bewilligten Mitteln wird jährlich ein durch die Bewilligungsjahre gleichartig geteilter Betrag der betreffenden Summe erlassen, wenn die bei der Bewilligung vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden. Über einen Erlass entscheidet der Kirchenkreisrat, nach Zustimmung des Finanzausschusses.

- (5) Sofern vereinbarte Maßnahmen des Antragsstellers nicht durchgeführt werden, sind die gewährten Mittel aus dem Härtefonds teilweise oder ganz - abhängig von dem Grad der durchgeführten Maßnahmen und den Gründen für die nicht erfolgte Zielerreichung - zurück zu zahlen.
Die Feststellung des Bestehens einer Rückzahlungsverpflichtung und der Höhe des zurück zu zahlenden Betrages erfolgt durch den Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses.
- (6) Der Antragssteller hat einen Beauftragten gegenüber dem Kirchenkreisrat zu benennen, der für die Durchsetzung der betreffenden Maßnahmen gemäß Buchstaben Ziffer 5. zur dauerhaften Beseitigung des strukturellen Defizites zuständig ist und als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

6. Antragsverfahren

Ein Anspruch auf Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds besteht nicht. Bewilligungen nach Ziffer 4 a) können nur bis zur Erschöpfung des von der Synode bewilligten Fonds gewährt werden.

Die Anträge auf Bewilligung aus dem Härtefonds sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung der Kirchengemeinde gemeinsam mit der Kirchenkreisverwaltung zu erarbeiten und vorzubereiten und schriftlich beim Kirchenkreisrat einzureichen. Sie werden nur bearbeitet, wenn folgende Unterlagen beigefügt sind:

- Darstellung der Haushaltsplanung unter konkreter Darlegung der Gründe und der Auswirkungen für das Defizit.
- Kurzübersicht zur finanziellen Lage.
- Angabe, welche Maßnahmen geplant sind und in welchem zeitlichen Rahmen(längstens bis zum Jahr 2030) die Umsetzung erfolgen soll.
- Darstellung welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden und welches Konzept mit Blick auf die gesamte Region oder auch über die Region hinaus mit den Nachbarkirchengemeinden oder dem Kirchenkreis vorgeschlagen und mit den Beteiligten beraten wurde. Vorlage dieses Konzeptes, in dem dargelegt wird, wie durch die Umsetzung das strukturelle Defizit gesenkt oder beseitigt werden soll. Falls das Konzept trotz entsprechender Bemühungen nicht mit den Beteiligten vereinbart werden konnte, Darlegung der Gründe. Aus verwaltungsvereinfachungs- und umsatzsteuerrechtlichen Gründen sind oft Fusionen das beste Mittel. Mittel.

Die Anträge sind jeweils bis zum 01.07. eines Kalenderjahres dem Kirchenkreisrat über die Geschäftsstelle in der Kirchenkreisverwaltung einzureichen. Der Kirchenkreisrat prüft, ob der Antrag der Synode vorgelegt werden kann. Die Antragsteller erhalten unverzüglich nach der Entscheidung durch die Synode oder den Kirchenkreisrat einen Bescheid über die Förderung.

Soweit Mittel aus dem Härtefonds gewährt werden, werden diese jeweils nach Bedarf an den Antragssteller ausgezahlt.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Empfänger verpflichten sich bei einer Nichtumsetzung der Maßnahmen bzw. einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen, die gewährten Mittel zurückzuzahlen. Nicht für den bei der Bewilligung zugrundeliegenden Zweck benötigte Mittel sind ebenfalls zurückzuzahlen. Von den Empfängern kann ein Verwendungsnachweis für die gewährten Mittel angefordert werden.

Bewilligungen sind ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits ausgezahlte Darlehen oder Zuschüsse zurückzufordern, wenn nachträglich Sachverhalte bekannt werden, die eine andere Bewilligungsentscheidung gerechtfertigt hätten.